



## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Jugendmusikschule Künzelsau**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i.V.m. §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in ihrer derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Künzelsau am 10.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtscharakter und Name**

Die Jugendmusikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Künzelsau. Sie trägt den Namen „Jugendmusikschule Künzelsau“.

### **§ 2**

#### **Schuljahr**

- (1) Das Schuljahr der Jugendmusikschule Künzelsau beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Das Schuljahr ist in zwei Semester aufgeteilt. Beginn eines Semesters ist der 01. Oktober bzw. der 01. April; Ende eines Semesters ist der 31. März bzw. der 30. September eines Jahres.
- (2) Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen (maßgeblich nach den jeweiligen Schulferien und beweglichen Ferientagen am Unterrichtsort).

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Schülers/Teilnehmers in der Jugendmusikschule.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Dieser ist an die Jugendmusikschule zu Beginn des jeweiligen Semesters, 01. April bzw. 01. Oktober, zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Anmeldungen werden erst durch Bestätigung der Jugendmusikschule rechtswirksam. Die Aufnahmezusage erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (4) Eine Aufnahme außerhalb des Beginns des Semesters ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Jugendmusikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende des Semesters, 31. März bzw. 30. September, möglich.
- (6) Die Abmeldung hat gegenüber der Jugendmusikschule unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Semesters schriftlich zu erfolgen.
- (7) Während des Semesters kann der Schüler nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) das Benutzungsverhältnis kündigen.
- (8) Sollten die Gebühren während des laufenden Semesters erhöht werden, ist eine außerordentliche Abmeldung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (9) Die Jugendmusikschule kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn der Schüler/Teilnehmer länger als zwei Monate unentschuldigt fehlt.
- (10) Des Weiteren kann die Jugendmusikschule aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Satzung oder gegen die Satzung über die Benutzung und den Betrieb der Jugendmusikschule Künzelsau nach Rücksprache mit dem Schüler/Teilnehmer bzw. den gesetzlichen Vertretern das Benutzungsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen. Der



Ausschluss des Schülers/Teilnehmers erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen schriftlich anzudrohen.

#### § 4

#### Benutzungsgebühren

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht an der Jugendmusikschule Künzelsau werden von der Stadt Künzelsau Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren werden als Jahresgebühren erhoben und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr (Veranlagungszeitraum). Sie sind in 12 gleichen Monatsraten zu bezahlen. Beginnt oder endet das Benutzungsverhältnis während des Veranlagungszeitraumes, werden Gebühren jeweils nur für die Dauer des Benutzungsverhältnisses erhoben.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Veranlagungszeitraumes. Beginnt das Benutzungsverhältnis während des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Benutzungsverhältnisses.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden entsprechend der Art des Unterrichts (Früherziehung, Grundausbildung, Einzel- oder Gruppenunterricht), der Art der Instrumente sowie der Unterrichtsdauer festgelegt.

	Art des Unterrichts	Dauer Min.	Monatsgebühr	Jahresgebühr
			EUR	(Schuljahr) EUR
1.	Musikalische Früherziehung/ Grundausbildung	50	30,00	360,00
2.	Instrumentaler Einzelunterricht	45	91,00	1.092,00
		30	62,00	744,00
3.	Klavierunterricht	45	99,00	1.188,00
		30	67,00	804,00
4.	Instrumentaler Gruppenunterricht 2 Schüler 3 Schüler 4 Schüler		44,00	528,00
		40		
		50		
		60		
5.	Ergänzungskurse Chor, Orchester, Kammermusik	45	--	--
6.	Spielkreise (ab 7 Schüler)	45	30,00	360,00
7.	Kindersingstunde	50	30,00	360,00
8.	Rock, Pop, Jazz für Bands und Combos pro Schüler Bands mit 2 Mitgliedern 3 Mitgliedern 4 Mitgliedern und mehr		44,00	528,00
		40		
		50		
		60		



- (5) Für Kurse in Ergänzungsfächern (z. B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik) werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Jugendmusikschule im Hauptfachunterricht ist.
- (6) Bei Belegung eines Instrumentalfachs ist die Teilnahme an der Kindersingstunde gebührenfrei.
- (7) In Grundstufenfächern (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Orientierungsstufe, Kindersingstunde) ist der erste Monat (die ersten vier Unterrichtseinheiten) ein Probemonat. Sollte sich der Schüler/Teilnehmer in der Gruppe nicht wohlfühlen, ist eine Beendigung des Unterrichts möglich. Der Probemonat ist gebührenpflichtig.
- (8) Im Instrumentalunterricht wird auf eine Probezeit verzichtet. Zum Abschluss des Semesters wird der Leistungsstand des Schülers/Teilnehmers durch den Fachlehrer festgestellt, sowie ob eine weitere Förderung durch die Jugendmusikschule erfolgen kann.
- (9) Die Gebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (10) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und evtl. erforderliche Unterlagen in Urschrift vorzulegen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, jede gebührenrelevante Änderung rechtzeitig und schriftlich der Jugendmusikschule mitzuteilen.

## § 5

### Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
  - a) bei minderjährigen Schülern/Teilnehmern der gesetzliche Vertreter,
  - b) bei Volljährigen der Schüler/Teilnehmer selbst
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 6

### Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden jeweils zum 1. des Monats im Voraus fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Unterrichtsfaches wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

## § 7

### Gebührenfortzahlung/Erstattung

- (1) Die Benutzungsgebühren werden auch für die Ferienmonate und für die Unterrichtsstunden erhoben, in der der Schüler/Teilnehmer selbstverschuldet am Unterricht nicht teilnimmt. Die Gebühr ist also auch während dieser Zeiten sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Jugendmusikschule zu entrichten.
- (2) Versäumt ein Schüler/Teilnehmer unverschuldet (Krankheit o.Ä.) den Unterricht, so sind die Unterrichtsgebühren bis auf zwei aufeinanderfolgende Unterrichtsstunden weiter zu entrichten. Bei längerem Versäumnis ist für die über zwei Unterrichtsstunden hinausgehende Zeit keine Benutzungsgebühr (bzw. anteilige Rückerstattung) zu bezahlen.



- (3) Hat die Jugendmusikschule/die Lehrkraft den Unterrichtsausfall zu vertreten, gilt dieselbe Regelung wie unter Abs. 2, soweit kein Vertretungsunterricht angeboten wird. Ferien sowie gesetzliche Feiertage werden dabei nicht berücksichtigt.

#### § 8

#### Ermäßigungen

- (1) Bei Teilnahme mehrerer Geschwister unter 18 Jahren am Instrumental-, Gesangsunterricht und Rock, Pop, Jazz für Bands sowie Combos ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren
- a) für das 2. Kind um 25 v.H.,
  - b) für das 3. Kind um 50 v.H. und
  - c) ab dem 4. Kind um 75 v.H.
- der jeweils festgesetzten Gebühr.
- (2) Geschwister, die die Musikalische Früherziehung, die Musikalische Grundausbildung, die Orientierungsstufe, die Spielkreise bzw. die Kindersingstunde besuchen, werden dabei nicht berücksichtigt. Die Gebühren für die Musikalische Früherziehung, die Musikalische Grundausbildung, die Orientierungsstufe, die Spielkreise bzw. die Kindersingstunde ermäßigen sich nicht.

#### § 9

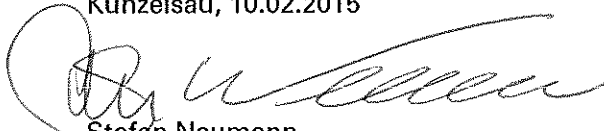
#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung vom 01.07.2003 sowie alle anderslautende Regelungen außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Künzelsau, 10.02.2015

  
Stefan Neumann  
Bürgermeister

